

Sachstandsbericht über die künftige Umsetzung des SGB II

Im Zuge der Arbeitsmarktreform der damaligen Bundesregierung wurde unter dem Arbeitstitel „Hartz IV-Gesetzgebung“ das SGB II mit Wirkung vom 01.01.2005 grundlegend neu gefasst. Kernregelung des SGB II war die Zusammenführung der bis dahin eigenständigen Hilfearten Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende oder auch Arbeitslosengeld II. Hiermit wurde eine einheitliche bedürftigkeitsabhängige Leistung für erwerbsfähige Hilfesuchende geschaffen. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Bundesagentur für Arbeit sowie die Kreise und kreisfreien Städte. Die Regelleistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit, die sozialflankierenden Leistungen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden von den kommunalen Trägern erbracht. Damit die Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gebündelt aus einer Hand erbracht werden konnte, wurden die Verwaltungskompetenzen von Bund und Kommunen miteinander verzahnt. Im gesetzlichen Regelfall arbeiten die beiden Träger in den Arbeitsgemeinschaften (kurz: ARGEn) nach § 44 b SGB II zusammen, um die Leistungen der Grundsicherung einheitlich erbringen zu können. Neben dieser Organisationsform wurden bundesweit 69 Kommunen im Rahmen einer Experimentierklausel als eigenständige Leistungsträger anstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen. Diese zugelassenen kommunalen Träger sind seit dem 01.01.2005 und zwar befristet bis zum 31.12.2010 für alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende alleine zuständig. In einigen wenigen Kommunen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung getrennt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.12.2007 entschieden, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den ARGEn eine unzulässige Mischverwaltung darstellt und nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dem Gesetzgeber wurde gleichzeitig aufgegeben, bis zum 31.12.2010 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Diese Neuregelung, die auch mit einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes einherging, ist mittlerweile durch den Bundesgesetzgeber verabschiedet worden. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entfristung der bestehenden Optionskommunen und die Ausweitung auf künftig 110 Optionskommunen geschaffen. Die bisherigen ARGEn werden durch die gemeinsamen Einrichtungen abgelöst. Die gemeinsame Einrichtung in einem Jobcenter - also die Aufgabenerledigung beider Träger aus einer Hand und unter einem Dach - wird auch in Zukunft die Regel und die alleinige Aufgabenwahrnehmung der Aufgaben durch den kommunalen Träger als Optionskommune die Ausnahme sein. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nicht mehr möglich.

Anträge auf Zulassung als alleiniger Träger sind von den interessierten Kommunen noch bis zum 31.12.2010 zu stellen und bedürfen der Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit in der Vertretungskörperschaft. Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 einen solchen Beschluss gefasst und damit sein Interesse an einer Zulassung als alleiniger Aufgabenträger bekundet. Die Anträge sind zunächst bei den obersten Landesbehörden - hier beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW - zu stellen. Dort werden die Anträge

ausgewertet, in eine Rangfolge gebracht und sodann dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Entscheidung vorgelegt. Für das Land NRW stehen voraussichtlich acht Plätze für weitere Zulassungen als Optionskommune zur Verfügung. Derzeit wird davon ausgegangen, dass etwa doppelt so viele Anträge gestellt werden.

Eine Entscheidung ist zu Beginn des II. Quartals 2011 zu erwarten, der Starttermin für die zusätzlichen Optionskommunen wird der 01.01.2012 sein.

Ab dem 01.01.2011 wird die Aufgabenwahrnehmung daher unabhängig von der späteren Zulassung als Optionskommune in einer gemeinsamen Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Kreis erfolgen.

Die ARGE im Kreis Heinsberg ist derzeit dezentral im gesamten Kreisgebiet an insgesamt 12 Standorten vertreten. Unabhängig von der Zulassung des Optionsantrages beabsichtigt der Kreis in jedem Falle, mittelfristig die Anzahl der Standorte auf insgesamt 4 (zuzüglich des Standortes für die Geschäftsführung) zu konzentrieren und zwar jeweils für die Standorte Erkelenz/Wegberg, Hückelhoven/Wassenberg, Heinsberg/Westgemeinden sowie Geilenkirchen/Übach-Palenberg. Die zeitliche Umsetzung hängt maßgeblich davon ab, dass geeignete Gebäude zur Verfügung stehen. Der Kreis und die Agentur für Arbeit Aachen sind derzeit damit befasst, Lösungen zu erarbeiten.

Das Leistungsteam Geilenkirchen ist bekanntlich räumlich im hiesigen Rathaus untergebracht. Die insgesamt ca. 900 Bedarfsgemeinschaften werden hier von insgesamt 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut, davon 1 Kollegin der Bundesagentur und 9 städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das städtische Personal wird seit Einrichtung der ARGE nach dort entsandt, wofür die Stadt eine auskömmliche Personalkostenerstattung erhält. Für die Nutzung der städtischen Räumlichkeiten erhalten wir außerdem eine auskömmliche Sachkostenpauschale.

Die Verwaltung ist eng in die Planungen des Kreises involviert, der sich derzeit vordringlich mit den Themen Optionsantrag, Personalgestellung und räumliche Unterbringung befasst.